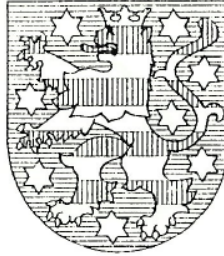


Bezirksgericht Erfurt
II. Rehabilitierungssenat



II Reha 245/93

Beschluß

In der Rehabilitierungssache
des Mario Obst, [REDACTED] in Erfurt
[REDACTED]

- Antragsteller -

hat das Bezirksgericht Erfurt - II. Rehabilitierungssenat -
am 21.04.1993 durch
den Richter am Bezirksgericht [REDACTED] als Vorsitzenden,
den Richter [REDACTED] und den Richter [REDACTED]
unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Erfurt
beschlossen:

1. Das Urteil des Kreisgerichts Erfurt-Mitte vom 11.04.1989 - Az.: 37 S 86/89 -, durch das der Antragsteller wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts und öffentlicher Herabwürdigung gemäß §§ 213, 220 StGB-DDR zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten verurteilt wurde, wird für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben, soweit es sich gegen den Antragsteller richtet, weil es der politischen Verfolgung gedient hat, was sich bereits aus der angewendeten Strafvorschrift ergibt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e, c und h StrRehaG).

2. Der Antragsteller wird rehabilitiert.

3. Es wird festgestellt, daß

a) die vom Antragsteller zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung vom 14.02.1989 bis 20.10.1989 gedauert hat;

b) dem Antragsteller ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des früheren Strafverfahrens und der ihm in jenem Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen zusteht.

4. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

Die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

5. Diese Entscheidung entspricht dem gestellten Antrag, dem die Staatsanwaltschaft nicht widersprochen hat. Sie ist nicht anfechtbar (§ 13 Abs. 2 Nr.1 StrRehaG).



Vorstehende Ausfertigung stimmt
mit der Urschrift wörtlich überein.
Erfurt, den 26. Mai 1993

.....
als Justizsekretär
als der Geschäftsstelle

**Landesamt für Rehabilitierung
und Wiedergutmachung
Schleusinger Str. 44 a**

O-6110 Hildburghausen

Telefon: (03685) 70 08 08

Telefax: (03685) 70 08 09

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 und 15.00-18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00-12.00 und 15.00 bis 18.00 Uhr

Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Kraft seit 04.11.1992

Die strafrechtliche Rehabilitierung erfolgt grundsätzlich in **zwei Stufen**. Zunächst wird das Strafurteil durch ein Gericht auf Antrag aufgehoben. Erst danach erfolgt die Gewährung materieller Entschädigungsleistungen auf Antrag durch die zuständigen Verwaltungsbehörden.

Die Rehabilitierung obliegt dem **Bezirksgericht** (oder dem an dessen Sitz errichteten Landgericht), in dessen Bezirk das erstinstanzliche Strafverfahren durchgeführt worden ist. In Thüringen sind dies die Bezirksgerichte Erfurt, Gera und Meiningen (früher Bezirksgericht Suhl, Sitz Meiningen).

Der Antrag kann bei jedem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Er ist zu begründen und kann auf einzelne Punkte des Urteils (z. B. eine Vermögens- einziehung) beschränkt werden.

Der Rehabilitierungsantrag kann bis zum **31. Dezember 1994** gestellt werden.

Diese Frist gilt nur für die Anträge auf Rehabilitierung, die bei Gericht einzureichen sind, nicht für Anträge beim Landesamt.

Nach erfolgter Rehabilitierung durch das Gericht in Form eines Rehabilitierungs- oder Kassationsbeschlusses können die Betroffenen **F o l g e a n s p r ü c h e** geltend machen.

Das **Thüringer Landesamt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung in Hildburghausen** prüft und entscheidet über die Erstattung von **Geldstrafen, Kosten und notwendigen Auslagen** des früheren Strafverfahrens sowie die Gewährung einer **Kapitalentschädigung**.

Voraussetzung ist, daß die Rehabilitierungsentscheidung durch das Bezirksgericht Erfurt, Gera oder Meiningen (früher Suhl, Sitz Meiningen) getroffen wurde.

Wer als Einwohner aus den **neuen Bundesländern** bereits im Besitz einer **Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG)** ist (Anerkennung als politisch Verfolgter), muß seinen Antrag auf die Gewährung der o. g. **Kapitalentschädigung** an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Berlin richten.

Einwohner aus den **alten Bundesländern**, die bereits im Besitz einer **Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG** sind, müssen ihren Antrag auf die Gewährung der o. g. **Kapitalentschädigung** an das für ihren Wohnsitz örtlich zuständige Flüchtlings-, Vertriebenen- oder Ausgleichsamt richten.

Die weiteren Folgeansprüche können nicht beim Landesamt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung in Hildburghausen geltend gemacht werden, für sie sind bereits eingerichtete Behörden zuständig, so z. B. für:

- eine Beschädigtenversorgung wegen gesundheitlicher Haftfolgen und
- eine Hinterbliebenenversorgung, wenn der Geschädigte an den Gesundheitsfolgen verstorben ist oder wenn ein Todesurteil vollstreckt wurde, die Versorgungsämter,
- die Anerkennung der Haftzeit als versicherungspflichtige Tätigkeit die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder die örtlich zuständige Rentenstelle,
- die Rückübertragung entzogener Vermögenswerte die Ämter für offene Vermögensfragen.

Das Landesamt muß vor der Gewährung von Entschädigungsleistungen prüfen, ob im Einzelfall Ausschlussgründe vorliegen.

Die **sozialen Ausgleichsleistungen** werden grundsätzlich nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

Die Ausschlussgründe sollen nur bei Vorliegen schwerwiegender Vorwürfe zur Anwendung kommen, nicht bei geringfügigen Verstrickungen in das politische System, die bei jahrzehntelanger Diktatur häufig waren. Wer durch Drohung oder Ausnutzung einer Zwangslage (z. B. Haftsituation) zu einem Handeln gezwungen worden ist, das ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit darstellt, ist unter Umständen nicht von der Entschädigung ausgeschlossen.